

# Statuten Racing Club Airbag

Der Einfachheit und Verständlichkeit wegen wird in diesen Statuten auf die weibliche Form der Schreibweise verzichtet.

## ***I. Name und Gründung***

### **Art. 1 Name**

Unter der Bezeichnung " Racing Club Airbag " besteht auf eine unbestimmte Zeit eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff ZGB von Autorennfahrern und Freunden des Automobilsports. Die offizielle Abkürzung lautet " RCA ".

### **Art. 2 Gründung**

Der Racing Club Airbag wurde am 15.1.2006 gegründet, und zwar von den Personen Tom Huwiler, Roger Lüthi, Denise Huwiler, Christian Gerber, Marcel Wiedemeier

## ***II. Sitz und Zweck***

### **Art. 3 Sitz**

3.1 Der Sitz des Racing Club Airbag befindet sich im jeweiligen Stammlokal.(Restaurant/Bar Barrock, Adlikon)

3.2 Die Postadresse des Racing Club Airbag ist die Adresse des jeweiligen Präsidenten.

### **Art. 4 Zweck**

Der Racing Club Airbag bezweckt:

4.1 Zusammenschluss von aktiven Automobilsportlern und Automobilsportfreunden

4.2 Pflege von Kameradschaft, Geselligkeit und Sportgeist

4.3 Förderung des Automobilsports und der Fahrsicherheit

4.4 Organisation von Veranstaltungen

## ***III. Mitgliedschaft***

### **Art. 5 Der Racing Club Airbag besteht aus:**

Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern

#### **Art. 5.1 Aktivmitglieder**

Aktivmitglied kann jede Person werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, den Automobilsport in irgendeiner Form ausübt oder sich dafür interessiert.

Jahresbeitrag eines Aktivmitgliedes beträgt Fr. 70.00.

Ehepartner und Konkubinatspartner können für Fr. 50.00 die Aktivmitgliedschaft erlangen. Aktivmitglieder sind nur stimm- und wahlberechtigt, wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt haben.

#### **Art. 5.2 Ehrenmitglieder**

Wer sich um den Automobilsport im Allgemeinen oder um für den Racing Club Airbag im Besonderen verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Es stehen ihnen alle passiven Mitgliederrechte zu.

**Art. 5.3 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann jede Person werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und mit dem Leitbild des Racing Club Airbag sympathisiert. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie haben auch keine Meisterschaftsberechtigung. Die Passivmitgliedschaft kann pro Person für Fr. 50.00 erworben werden.

**Art. 6 Aufnahme**

Es werden nur Mitglieder aufgenommen, die das 18. Altersjahr erreicht haben. Über die endgültige Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand kann jede Neuaufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Jedes Mitglied ist berechtigt zum Bezug von Statuten und Clubabzeichen (Abziehbild fürs Auto).

**Art. 7 Jahresbeitrag**

Dieser wird alljährlich von der Generalversammlung festgelegt. Der Clubbeitrag bei Eintritt nach dem 1. August beträgt für Aktiv- und Passivmitglieder die Hälfte eines entsprechenden Jahresbeitrags.

**Art. 8 Austritt**

Die Austritterklärung ist schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Clubvermögen und alle Mitgliederrechte. Durch den Austritt oder Ausschluss erlischt die finanzielle Verpflichtung des betreffenden Mitglieds gegenüber des RCA für das laufende Jahr nicht.

**Art. 9 Ausschluss**

Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachgekommen sind, können nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, durch Vorstandsbeschluss, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein Ausschluss kann wegen unehrenhaftem Benehmen, Verstoss gegen die sportliche Fairness, Nichtbeachten von Sportreglementen und Clubstatuten, Lizenzentzug oder anderen wichtigen Gründen erfolgen. Ausschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vorgenommen. Der Ausschluss wird dem Betreffenden mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Er kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen seit Zustellung mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand begründete Einsprache erheben. In einem solchen Fall entscheidet die Generalversammlung mit Mehrheitsbeschluss. Mitgliederanträge für Ausschlüsse sind schriftlich begründet dem Vorstand einzureichen. Bei Ablehnung eines solchen Antrags durch den Vorstand kann die Behandlung durch die Generalversammlung verlangt werden. Ausschlüsse werden an der Generalversammlung bekannt gegeben.

#### **IV. Organe des Clubs**

##### **Art. 10 Die Organe des Clubs sind:**

GENERALVERSAMMLUNG, PRÄSIDENT, VORSTAND

##### **Art. 11 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Racing Club Airbag. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, 2. Woche Januar am Freitag statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 4 Wochen vor Termin schriftlich einberufen. Mitglieder können dem Vorstand Anträge für weitere Traktanden vorschlagen, diese müssen mindestens 14 Tage vor dem Generalversammlungs-Termin schriftlich eingereicht werden. An der Generalversammlung abwesende Mitglieder müssen ihre Wahl in einem unterzeichneten Briefumschlag einem Vorstandsmitglied vor der Generalversammlung schriftlich abgeben.

##### **Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss schriftlich einberufen werden, wenn eine solche von mindestens 1/10 jedoch mind. 5 der Mitglieder verlangt oder vom Vorstand als nötig erachtet wird.

##### **Art. 13 Geschäfte der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts (Präsident)
4. Genehmigung der Jahresrechnung (Kassier)
5. Festsetzung des Jahresbeitrags
6. Tätigkeitsprogramm
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Ausschlüsse von Mitgliedern
9. Wahl des Vorstands
10. Wahl des Präsidenten
11. Wahl der Revisoren
12. Beschlussfassung über Statutenänderungen
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs und über die Folgen der Auflösung

##### **Art. 14 Wahl- und Abstimmungsmodus**

14.1 Die Beschlussfassung über die Traktanden 1 - 9 erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

14.2 Die Wahlen der Traktanden 9 und 10 werden folgendermassen durchgeführt: Über die Wahlvorschläge wird einzeln und in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt. Bei Gleichheit von Stimmen der auf diese Weise auszuscheidenden Kandidaten ist der Wahlgang zu wiederholen.

14.3 Für Beschlüsse zur Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

14.4 Hinsichtlich des Traktandums 13 ist die Generalversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung bezüglich des Traktandums 13 nicht beschlussfähig, so muss innert 30 Tagen eine

weitere Generalversammlung schriftlich einberufen werden, welche mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst.

14.5 Die Beschlussfassung über die Traktanden erfolgt offen, sofern die Generalversammlung nicht mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Abstimmung über einzelne Traktanden beschliesst.

#### **Art. 15 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird von der Generalversammlung jährlich gewählt und/oder bestätigt. Er ist bei der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Besteht der Vorstand aus einer geraden Zahl Mitgliedern, ist der Stichentscheid des Präsidenten gültig.

#### **Art. 16 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs**

Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und verwaltet das Clubvermögen. In seine Befugnisse fallen alle Geschäfte und Handlungen, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Beschlüsse einem anderen Organ vorbehalten sind.

#### **Art. 17 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Posten zusammen**

Präsident (Tom Huwiler), Vizepräsident (Dany Kistler), Kassier (Birgit Rechsteiner), Aktuar (Denise Huwiler), Beisitzer (Jürg Schoch).

#### **Art. 18 Unterschriftsberechtigung**

Unterschriftsberechtigt sind der Präsident sowie der Vizepräsident. In Finanzsachen zeichnet der Kassier mit dem Einverständnis des Vorstandes. Werden aus praktischen Gründen weitere Unterschriftsberechtigungen nötig, können diese durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss erteilt werden.

#### **Art. 19 Kommissionen / besondere Geschäfte**

Der Vorstand kann Kommissionen bestellen und einzelnen Mitgliedern die Besorgung besonderer Geschäfte zuweisen.

#### **Art. 20 Vorzeitiger Austritt eines Vorstandsmitgliedes / Ersatzmitglied**

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der vakante Posten für die restliche Amtszeit durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied ersetzt werden. Dieses Ersatzmitglied muss aber von der nachfolgenden Generalversammlung neu gewählt werden.

### ***V. Clubvermögen***

#### **Art. 21 Bildung des Vermögens**

Das Clubvermögen wird gebildet durch:

1. Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
2. Einnahmen aus Veranstaltungen
3. Erträge aus dem Clubvermögen
4. Schenkungen oder anderen Zuwendungen

**Art. 22 Haftung**

Für die finanzielle Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ( inklusive Vorstand ) ist ausgeschlossen.

**Art. 23 Verwendungszweck**

Die Einnahmen und das Clubvermögen können für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für Veranstaltungen
2. Zur Deckung der Verwaltungskosten des Vorstandes und der Kommissionen.
3. Für Prämien und Pokale der RCA-Clubmeisterschaft

**VI. RCA-Clubmeisterschaft****Art. 24 Dauer / Auswertung**

Unter den Aktivmitgliedern wird eine Clubmeisterschaft durchgeführt. Die Meisterschaftsauswertung obliegt dem Vorstand. Die jährliche Clubmeisterschaft beginnt mit dem Abschluss der Generalversammlung und endet zu Beginn der nächsten Generalversammlung.

**Art. 25 Reglement**

Ein spezielles Sportreglement wird vom Vorstand ausgearbeitet und an der Generalversammlung beschlossen.

**VII. Schlussbestimmungen****Art. 26 Auflösung**

Im Falle der Auflösung und Liquidation hat der Präsident die Durchführung zu besorgen und einer Generalversammlung Bericht und Abrechnung zu stellen. Ein allfälliger Aktivbestand ist gemäss besonderem Beschluss dieser Generalversammlung zu verwenden.

**Art. 27 Genehmigung und Beginn**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 09.01.2016 genehmigt und treten per sofort in Kraft.